



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. April 2014  
(OR. fr)**

**8259/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0368 (COD)**

---

---

**CODEC 928  
JAI 196  
ENFOPOL 96  
PROCIV 29  
CADREFIN 62**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. November 2011 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV stützt<sup>2 3 4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 17287/11.

<sup>2</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

<sup>4</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist durch sie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2012 abgegeben<sup>1</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 18. Juli 2012 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>3</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. März 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 135/13 bei Stimmenthaltung der finnischen und der ungarischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 108.

<sup>2</sup> ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 23.

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>4</sup> Dok. 7441/14.